

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/13836 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

A. Problem

Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte. Das Cybergrooming ist gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Danach wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder um b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB oder nach § 184b Absatz 3 StGB zu begehen.

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Gefahr für Kinder, Opfer von Cybergrooming zu werden, in den letzten Jahren weiter zugenommen habe, da die Digitalisierung voranschreite und die Nutzung digitaler Dienste auch bei Kindern weit verbreitet sei. Der Straftatbestand sei zwar sehr weit gefasst, greife jedoch dann nicht, wenn der Täter lediglich glaube, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber zum Beispiel mit einem Erwachsenen kommuniziere. Nach § 176 Absatz 6 zweiter Halbsatz StGB sei der Versuch des Cybergroomings ausdrücklich nicht strafbar. Im Sinne einer effektiven General- beziehungsweise Spezialprävention könne es für eine Strafbarkeit des Täters nicht davon abhängen, ob das von ihm über das Internet kontaktierte Tatopfer seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht.

Außerdem bestehe nach Ansicht der Bundesregierung Änderungsbedarf bei der Subsidiaritätsklausel des Straftatbestands der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB). Unter Hinweis auf den Wortlaut der Norm habe der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass § 184i Absatz 1 StGB – entgegen dem aus den Gesetzesmaterialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers – auch von Strafvorschriften mit schwererer Strafandrohung verdrängt werde, die keine Sexualdelikte

seien, wie zum Beispiel die Körperverletzung (BGH, Beschluss vom 13. März 2018 – 4 StR 570/17).

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll mit einer Änderung des § 176 Absatz 6 StGB im Hinblick auf das Cybergrooming eine Versuchsstrafbarkeit für die Konstellationen des untauglichen Versuchs eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken. Außerdem soll durch eine Änderung von § 184i Absatz 1 StGB die Reichweite der Subsidiaritätsklausel beim Straftatbestand der sexuellen Belästigung auf die Vorschriften des Dreizehnten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB begrenzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13836 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Januar 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Alexander Hoffmann
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

– Drucksache 19/13836 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches	Änderung des Strafgesetzbuches
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 176 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „um“ gestrichen.	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.“	
2. In § 176a Absatz 3 werden die Wörter „oder des § 176 Abs. 6“ durch ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1,“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
	3. Dem § 184b Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„Absatz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. die Handlung sich auf eine kinderpornographische Schrift bezieht, die kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
	2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
3. In § 184i Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „dieses Abschnitts“ eingefügt.	4. un v e r ä n d e r t
	Artikel 2
	Änderung der Strafprozessordnung
	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 110c folgende Angabe eingefügt:
	„§ 110d Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuches“.
	2. Nach § 110c wird folgender § 110d eingefügt:
	„§ 110d
	Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuches
	Einsätze, bei denen entsprechend § 184b Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts. In dem Antrag ist darzulegen, dass die handelnden Polizeibeamten auf den Einsatz umfassend vorbereitet wurden. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.“
Artikel 2	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alexander Hoffmann, Dr. Johannes Fechner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13836** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13836 in seiner 80. Sitzung am 15. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13836 in seiner 46. Sitzung am 15. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13836 in seiner 47. Sitzung am 15. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde einstimmig angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/13836 in seiner 32. Sitzung am 23. Oktober 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren: Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden; SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zu der Vorlage auf Drucksache 19/13836 in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 eine öffentliche Anhörung beschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 69. Sitzung am 6. November 2019 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn)	Universität Saarland Juniorprofessor für Strafrecht/Strafprozessrecht
Peter Egetemaier	Kriminalpolizeidirektion Freiburg Leitender Kriminaldirektor

Prof. Dr. Thomas Fischer	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Baden-Baden
Thomas Goger	Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime Bayern
Holger Kind	Bundeskriminalamt, Wiesbaden Erster Kriminalhauptkommissar
Dr. Jenny Lederer	Deutscher Anwaltverein e. V. Mitglied im Strafrechtsausschuss Rechtsanwältin, Essen
Univ.-Prof. i. R. Dr. Thomas Weigend	Universität zu Köln
Julia von Weiler	Diplom-Psychologin, Innocence in Danger e. V., Berlin Geschäftsführerin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 69. Sitzung vom 6. November 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/13836 in seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten. Auf Antrag ist eine getrennte Abstimmung des Gesetzentwurfs durchgeführt worden. Im Rahmen der getrennten Abstimmung empfiehlt der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs im Übrigen in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung empfiehlt der Ausschuss einstimmig die Annahme. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der einstimmig angenommen wurde. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs im Ganzen in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung empfiehlt der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass der Gesetzentwurf aus zwei Bausteinen bestehe, die nicht nur seit Jahren seitens der Praxis gefordert, sondern beispielsweise auch seitens des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig unterstützt würden. Der erste Baustein bestehe aus der Regelung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs beim Cybergrooming in § 176 Abs. 6 StGB. Insbesondere die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass in Fällen von versuchter entsprechender Kontaktaufnahme nicht regelmäßig ein Anfangsverdacht für weitere Ermittlungen in Bezug auf Kinderpornographie gegeben sei, so dass auf eine solche Versuchsstrafbarkeit nicht verzichtet werden könne. Es handele sich zwar um eine Vorverlagerung der Strafbarkeit. Die öffentliche Anhörung habe jedoch auch deutlich gemacht, dass bereits ein solches Einwirken auf ein Kind zu Traumatisierungen führe und es in seiner Entwicklung beeinträchtige. Mit dem zweiten Baustein solle Ermittlern die Möglichkeit eröffnet werden, sich mittels computergeneriertem kinderpornographischen Materials Zugang zu Plattformen zu verschaffen, auf denen kinderpornographisches Material ausgetauscht werde. Bislang scheitere ein solcher Zugang in der Regel daran, dass diese Plattformen von ihren Nutzern regelmäßig forderten, selbst kinderpornographisches Material vorzulegen, um ihre „Vertrauenswürdigkeit“ unter Beweis zu stellen. Dem vorgelegten Regelungspaket liege eine Abwägung zwischen den rechtsstaatlichen Anforderungen einerseits und der drängenden Aufgabe der Bekämpfung von Kinderpornographie andererseits zugrunde. Für entsprechende Maßnahmen, die nur von besonders qualifizierten Polizeibeamten durchgeführt werden dürften, sei grundsätzlich ein Richtervorbehalt vorgesehen, wobei bei Gefahr im Verzug auch zunächst nur die Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden müsse. Zudem dürfe die Herstellung und Verbreitung computergenerierten kinderpornographischen Materials stets nur ultima ratio sein. Insgesamt stelle das Regelungspaket einen großen Schritt nach vorn im Bereich des Schutzes von Kindern und der Bekämpfung von Kinderpornographie dar.

Die **Fraktion der FDP** bedauerte, dass die Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming und die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse auf diesem Gebiet in einem Regelungspaket zusammengefasst worden seien. Gegen die Herstellung und Verbreitung computergeneriertem kinderpornographischen Materials durch Ermittler als ultima ratio sei auch unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kaum etwas einzuwenden. Inwieweit sich die Regelungen für die Eilfälle in der Praxis bewährten, sei abzuwarten. Etwas anderes gelte jedoch für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs des Cybergrooming. Es würden insoweit tragende Grundsätze des Strafrechts in Frage gestellt. Die Kontaktaufnahme mit einem Polizeibeamten in einer solchen Situation führe noch nicht zu einer Rechtsgutverletzung. Zudem sei zu befürchten, dass diese Regelung in der Praxis wenig Anwendung finden werde, da regelmäßig der Versuch des Cybergrooming einen Anfangsverdacht für weitere wohl im Regelfall erfolgreiche Ermittlungen darstelle, so dass dann der Versuch des Cybergrooming als Nebentat gemäß § 154 Strafprozessordnung eingestellt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte die gemeinsame Haltung im Ausschuss, dass Kinder eines besonderen Schutzes vor sexuellem Missbrauch und den damit verbundenen Folgeschäden bedürften. Problematisch sei jedoch, dass mit dem Gesetzentwurf die Versuchsstrafbarkeit so weit ausgedehnt werde, dass diese sich in einen Bereich erstreckte, bei dem man von einem Gesinnungsstrafrecht sprechen könne. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass die Versuchsstrafbarkeit von den Praktikern insbesondere deshalb begrüßt worden sei, weil sie sich dadurch die Ermöglichung weiterer Ermittlungsmaßnahmen erhofften. Dies sei jedoch kein Argument für die Einführung einer Strafnorm. Die Fraktion DIE LINKE. spreche sich daher dafür aus, in diesem Zusammenhang auf das polizeiliche Gefahrenabwehrrecht abzustellen, das auch die Durchführung von Wohnungsdurchsuchungen und Telekommunikationsüberwachungen ermögliche. Die Schaffung einer Möglichkeit für die Ermittlungsbehörden, computergeneriertes kinderpornographisches Material herzustellen und zu verbreiten, sei wichtig, um einen Zugang zu den entsprechenden Tätern zu erhalten. Inwieweit sich solches Material tatsächlich herstellen lasse und inwieweit die entsprechenden Täter nun gewarnt seien, müsse sich in der Praxis zeigen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass eine erschreckende Zunahme von Kinderpornographie im Internet zu verzeichnen sei. So wiese etwa die Polizeiliche Kriminalstatistik insoweit eine Verdoppelung der erfassten Fälle seit 2015 aus. Es sei daher gut, dass die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung diesbezüglich auf den verschiedensten Feldern tätig würden. Hierzu gehöre neben der Schaffung von mehr Stellen bei den Staatsanwaltschaften im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat auch die Normierung einer Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming. Eine entsprechende Kontaktaufnahme unter der irrigen Annahme, es handele sich beim Gegenüber um ein Kind, stelle bereits eine abstrakte Gefahr dar und erfordere eine Ausweitung des Straftatbestandes. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Vergleich zum sexuellen Missbrauch keine andere Straftat gegenüber Kindern so lange und so intensiv nachwirke, was sich auch in einer hohen Suizidquote bei den Betroffenen niederschlage. Die Ermittlungsbehörden hätten deutlich gemacht, dass es im Kampf gegen die Kinderpornographie im Internet ganz entscheidend auf den Zugang zu den entsprechenden Plattformen ankomme. Dies werde jetzt durch die Befugnis zur Verwendung von computergeneriertem kinderpornographischen Material ermöglicht, wobei den rechtsstaatlichen Belangen insbesondere durch die Statuierung eines Richtervorbehalts und das Erfordernis des Einsatzes von besonders geschulten Ermittlern Rechnung getragen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie das Regelungspaket auch im Austausch mit den für den Themenbereich Kinderschutz zuständigen Kolleginnen und Kollegen sehr intensiv diskutiert habe. Die Diskussion sei dadurch geprägt, dass in rechtlicher Hinsicht teilweise Zweifel an den Regelungen bestünden, gleichzeitig aber alle von dem Interesse angetrieben seien, wirksam gegen den Missbrauch von Kindern vorzugehen. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe die öffentliche Anhörung deutlich gezeigt, dass die Vorverlagerung des Straftatbestandes nicht die Lösung sein könne. Es habe nicht dargelegt werden können, dass es insoweit keine anderen tauglichen Ermittlungsinstrumente und Möglichkeiten gebe. Statt hier – im Widerspruch zur Strafrechtssystematik – die Strafbarkeit vorzuverlagern, sollten vielmehr die bestehenden Ermittlungsinstrumente genutzt werden. Zustimmungsfähig sei hingegen – insbesondere nach der öffentlichen Anhörung und den in diesem Rahmen seitens der Praktiker geäußerten Wünsche – die Regelung zu computergeneriertem kinderpornographischen Material. Es gelte weiterhin der Grundsatz, dass der Staat selbst keine Straftaten begehen solle, um andere Straftaten aufzuklären. Man wolle sich jedoch diesem Ansatz nicht in den Weg stellen, wenn Experten der Meinung seien, dass dieser zu signifikanten Fortschritten führen werde. Gleichzeitig erinnerte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daran, dass die öffentliche Anhörung auch ergeben habe, dass viele der Täter in diesem Bereich Jugendliche seien. Hiermit müsse man sich noch einmal auseinandersetzen, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Thema mit diesem Regelungspaket abschließend geregelt sein werde.

Die **Fraktion der AfD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und hob hervor, dass im Kampf gegen physischen oder psychischen Missbrauch von Kindern jede Maßnahme zu begrüßen sei. Dies gelte sowohl für die Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming als auch die Möglichkeit eines künstlich generierten „Vertrauensbeweises“. Es sei bemerkenswert, dass die Fraktion DIE LINKE hier auf das polizeiliche Gefahrenabwehrrecht abstelle, dem sie sonst eher skeptisch gegenüber stehe.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Drucksache 19/13836 verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 3 (Änderung des § 184b StGB)

In den letzten Jahren ist die Anzahl der registrierten Fälle der Verbreitung, des Erwerbs, des Besitzes und der Herstellung kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) stetig gestiegen:

Jahr	erfasste Fälle in der polizeilichen Kriminalstatistik
2015	3 753
2016	5 687
2017	6 512
2018	7 449

Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik

Vor diesem Hintergrund ist der Kampf gegen Kinderpornographie eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe, deren Erfüllung mit der Schaffung eines weiteren Tatbestandsausschlusses in § 184b Absatz 5 StGB verbessert werden soll. Durch die neue Regelung werden die Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Ermittlungen wegen des Verdachts der Kinderpornographie erweitert. Durch effektive Strafverfolgung soll dazu beigetragen werden, den Markt für kinderpornographische Schriften auszutrocknen, um auf diese Weise der Herstellung weiterer Missbrauchsdarstellungen sowie der Gefahr entgegenzuwirken, dass Dritte zur Nachahmung angeregt werden.

Bisher bietet die Anonymität des Internets den Tätern die Möglichkeit, in nicht offen zugänglichen Benutzerforen weitgehend ohne Angst vor Entdeckung kinderpornographisches Material auszutauschen. Da diese Foren zumeist verlangen, dass Nutzer sowohl bei ihrer erstmaligen Registrierung als auch für den weiteren Verbleib in regelmäßigen Abständen ihre „Vertrauenswürdigkeit“ unter Beweis stellen, indem sie selbst strafbares kinderpornographisches Material zur Verfügung stellen, ist der Zutritt zu diesen Foren den Ermittlungsbehörden nach geltendem Recht erschwert.

Die neue Regelung soll den Strafverfolgungsbehörden unter engen Voraussetzungen erlauben, selbst kinderpornographische Schriften herzustellen und zu verbreiten. Ermittler können sich zukünftig auf diese Weise Zugang zu den geschlossenen Foren verschaffen beziehungsweise ihren Verbleib darin sichern. Hierdurch können die Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit gesteigert und gleichzeitig weitere Straftaten verhindert werden.

Bei der Abwägung zwischen der drängenden Aufgabe einerseits, zum Schutz von Kindern Täter im Kriminalitätsbereich der Kinderpornographie zu ermitteln und gegebenenfalls weitere Missbrauchstaten zu verhindern, und der aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes erwachsenden Verpflichtung zu rechtsstaatlichem Handeln andererseits, ist zu berücksichtigen, dass der mit § 184b StGB bezweckte Rechtsgüterschutz einen besonders sensiblen Bereich betrifft, in welchem einer effektiven Strafverfolgung besondere Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund soll die Ausnahmevorschrift unter engen Voraussetzungen eingeführt werden.

Ausgenommen von den Verboten der § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 4 StGB mit der Folge einer entsprechenden Einschränkung der Strafbarkeit schon auf Tatbestandsebene werden dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf eine kinderpornographische Schrift bezieht, die kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Dies ermöglicht der Ermittlungsbehörde zukünftig bei Vorliegen eines Verdachts im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung computergenerierte kinderpornographische Schriften in eine Online-Tauschbörse einzustellen, um sich auf diese Weise Zugang zu dem Forum zu verschaffen.

Voraussetzung ist, dass die Ermittlungsbehörde kinderpornographische Schriften (auch hier gilt der erweiterte Schriftenbegriff nach § 11 Absatz 3 StGB) verwendet, die kein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Es dürfen also keine tatsächlichen sexuellen Handlungen mit einem echten Kind, keine ganz oder teilweise unbedeckten echten Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und auch keine unbedeckten Genitalien oder Gesäße echter Kinder in sexuell aufreizender Form dargestellt sein.

Bei der unmittelbaren Herstellung dieser kinderpornographischen Schriften dürfen darüber hinaus keine Bildaufnahmen verwendet worden sein, auf denen ein Kind oder ein Jugendlicher abgebildet ist. Die Nutzung etwa von Fotocollagen oder verfremdeten echten Bildaufnahmen soll nicht gestattet sein. Der Begriff Bildaufnahme umfasst alle Abbildungen sowohl von Standbildern als auch Bildsequenzen, die auf einem Aufnahmemedium aufgezeichnet worden sind, sei es auf herkömmlichem Weg mittels Filmmaterial oder auf den inzwischen üblichen modernen Datenträgern unterschiedlichster Art (vergleiche Graf in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, 2017, § 201a, Rn. 23). Gemälde, Zeichnungen und Karikaturen fallen nicht darunter. Sie dürfen daher von den Ermittlungsbehörden verwendet werden. Dies gilt auch für rein technisch beziehungsweise digital generiertes kinderpornographisches Material, zum Beispiel mittels künstlicher Intelligenz erzeugte Bilder. Das Trainieren der künstlichen Intelligenz, die zur Herstellung einer kinderpornographischen Schrift, die kein tatsächliches Geschehen wiedergibt, benutzt wird, wird durch die Formulierung des Ausnahmetatbestandes § 184b Absatz 5 Satz 2 StGB-E nicht ausgeschlossen, da es sich beim Trainieren noch nicht um eine „Herstellung“ handelt, sondern um eine zeitlich vorverlagerte Tätigkeit. Die „Trainingsbilder“ sind kein Bestandteil der dann vollständig künstlich erzeugten Aufnahmen.

Es muss sich im Übrigen um eine dienstliche Handlung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens handeln. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass der Tatbestandsausschluss lediglich Ermittlern zugutekommen kann, die im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung eingesetzt sind.

Der Tatbestandsausschluss greift schließlich nur dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise, etwa durch die Beschlagnahme von Computern, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Ermittlungsbehörden sollen nur als letztes Mittel kinderpornographisches Material herstellen und verbreiten dürfen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Die Änderung in § 110d StPO stellt jeden Einsatz, bei dem Handlungen im Sinne des § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 4 StGB vorgenommen werden, unter Richtervorbehalt. Dies erfasst sowohl das Herstellen als auch das Verbreiten von computergeneriertem kinderpornographischen Material. Dies ist darin begründet, dass die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials immer mit einer Rechtsgutgefährdung verbunden ist – auch wenn das Handeln ausnahmsweise nicht tatbestandsmäßig ist, wenn es in der in § 184b Absatz 5 Satz 2 StGB-E vorgeschriebenen Weise erfolgt. Es erscheint daher angemessen, das Vorliegen der dort genannten Merkmale, insbesondere des Ultima-Ratio-Grundsatzes, durch ein Gericht prüfen zu lassen, bevor die Maßnahme durchgeführt wird (vergleiche Begründung zur Einführung des Richtervorbehalts auf Drucksache 12/989 (OrgKG), S. 42; sowie die Ausschussempfehlungen auf Drucksache 12/ 2720, S. 46). In der Ausgestaltung orientiert sich die Formulierung an § 110b Absatz 2 StPO. In Eilfällen kann zunächst nur die Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Die Zustimmung des Gerichts ist in diesem Fall aber innerhalb von drei Tagen nachzuholen.

In dem Antrag an das Gericht muss dargelegt werden, dass der handelnde Polizeibeamte auf seinen Einsatz umfassend vorbereitet wurde und somit besonders qualifiziert ist. Denn sowohl die Herstellung als auch die Verbreitung von computergeneriertem kinderpornographischen Material ist mit besonderen Risiken verbunden. Außerdem bedeutet ein solcher Einsatz für die handelnden Beamten selbst eine erhebliche Belastung.

Berlin, den 15. Januar 2020

Alexander Hoffmann
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Tobias Matthias Peterka
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin